

Ersteinst  
Dienstags, Donnerstags  
und Samstags.  
Bezugspreis:  
Durch die Post monatlich  
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)  
im Verlag monatl. 1,50 Mk.

Schriftleiter:  
Richard Wagner, Ufingen.  
Druck und Verlag:  
R. Wagner's Buchdruckerei  
Ufingen.  
Fernsprecher Nr. 21.

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:  
Die 54 mm breite Gar-  
monzelle 60 Pfg.  
Reklamen:  
Die 72 mm breite Gar-  
monzelle 120 Pfg.  
Tabellarischer Satz 25 %  
Aufschlag.  
Bei Wiederholungen un-  
veränderter Anzeigen ent-  
sprechender Nachsch.  
Adressen-Nachweis und  
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 86.

Donnerstag, den 22. Juli 1920.

55. Jahrgang.

### Ämtlicher Teil.

#### Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

(1. Fortsetzung).

##### II. Reichsgetreidestelle.

§ 14. Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 15. Die Verwaltungsabteilung ist ein Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt den Vorsitzenden, die Stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden und vierzehn Bevollmächtigten zum Reichsrat, nämlich aus vier Bevollmächtigten Preußens, zwei Bevollmächtigten Bayerns, je einem Bevollmächtigten von Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt sowie einem hanseatischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städte- tags, ferner je vier Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 16. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und sechsundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Länder, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen, sieben auf die Städte und zwei auf Kreise der Arbeitnehmers entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 17. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. August 1921 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschl. der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 18) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 18. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen,

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;

b) welche Mühlage anzusammeln ist;

c) ob und in welchem Umfang, vorbehaltlich der gemäß § 8a getroffenen Bestimmungen, Betrieben, die Getreide oder daraus hergestellte Er-

zeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 58), ferner Brauereien und Mälzereien;

d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschl. der Selbstversorger sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrabestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;

e) welches und wieviel Getreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen. Die festgesetzten Mengen gelten nur als Mindestmengen;

f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Hintertorn, zu Futterzwecken verschrotten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;

g) bis zu welchem Mindestfalle Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;

h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungsfrist (§ 6).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1 g festgesetzten Mindestfällen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 19. Das Direktorium stellt auf Grund der Festsetzungen nach § 18 Abs. 1 c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung des Getreides und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Verwendung des den Betrieben gelieferten Getreides und der Erzeugnisse daraus, für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse der Betriebe sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 20. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

a) für den Erwerb sowie die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Anbringung des an sie abzuliefernden Getreides zu sorgen,

b) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern,

c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen,

d) den Betrieben (§ 18 Abs. 1 c) die festgesetzten Mengen zu liefern, soweit der Einkauf nicht auf Bezugsschein erfolgt.

##### III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 21. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Anbau- und Ernteschätzerhebung nach der Verordnung vom 29. April 1920 (R. G. Bl. S. 883) und der Ernteschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernteträge ihres Bezirkes an den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Bordruck die Zahl der Selbstversorger (§ 8 Abs. 2, § 63)

und der versorgungsberechtigten Bevölkerung, die Diputate, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden dürfen, und die Zahl der zu ihrem Bezuge berechtigten Personen sowie die Zahl der in dem Bordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 10 zugehenden Anzeigen der Erntekernhersteller der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 22. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angebaute Getreide zweckentsprechend geerntet und ausgebrochen wird; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lageräume für die Lagerung von Getreide und daraus hergestellten Erzeugnissen in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfalle endgültig fest.

§ 23. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Getreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich des § 7, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn das Getreide zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn es an die Reichsgetreidestelle oder auf Bezugsschein oder zu Saat zwecken nach den gemäß §§ 8a, 9 vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen geliefert wird. Im Falle der Viefierung zu Saat zwecken wird die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 18 Abs. 1 c Getreide abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 18 Abs. 1 c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 24. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Vorräte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 8, 9, 10, 44 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Durchführung der Selbstwirtschaft (§ 32) und zum Futterausgleich (§ 62) zurückgehalten werden dürfen. Die über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1 c) hinaus verfügbaren Mengen an Getreide sind stets so bald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von der Reichsgetreidestelle bestimmten Zeitpunkt zuzulegen.

Die Reichsgetreidestelle kann

a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,

b) Getreide, das zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt wird, von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 25. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungsfrist nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungs-

berechtigter Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1d) herabsetzen. Die Reichsgetreidekasse kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse der Betriebe (§ 18 Abs. 1c) einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidekasse im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen veranlassen auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungsfrist nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungsgehaltigen unterbleibt.

§ 26 Der Kommunalverband hat eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten. Er hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidekasse festgestellten Vordruck fortlaufend zu führen und der Reichsgetreidekasse und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 27 Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 67 Abs. 1 und des § 73 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidekasse Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionsäre der Reichsgetreidekasse zu überwachen und die Kommissionsäre beim Erwerbe des Getreides zu unterstützen.

§ 28 Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidekasse nach einem von ihr festgestellten Vordruck monatlich die Zu- und Abgänge an Saatgut anzuzeigen. Er hat ferner alle außergewöhnlichen Veränderungen an den beschlagnahmten Vorräten sofort nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat den von ihm nach § 7 zugegangenen Anzeigen sofort der Reichsgetreidekasse Mitteilung zu machen.

§ 29 Die Reichsgetreidekasse bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 33) einen oder mehrere vom Kommunalverband vorzuschlagende Kommissionsäre durch die der Erwerb des Getreides erfolgt. Die Anzahl der Kommissionsäre bestimmt die Reichsgetreidekasse nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionsär endet, hat die Reichsgetreidekasse dem Kommunalverband Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionsär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionsäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, tunlichst zu berücksichtigen. Als Kommissionsäre können nur Händler und Genossenschaften, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Aufkäufer von Getreide tätig waren, sowie solche Personen bestellt werden, die am 31. Juli 1914 Angestellte solcher Händler oder Genossenschaften waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionsäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionsäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidekasse nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionsär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionsäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidekasse alle im Kommunalverband vorhandenen Vorräte an Getreide, soweit sie nicht nach §§ 8, 9, 10, 44 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionsäre unter-

stehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidekasse, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 30 Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 5, 22, 26, 27 von der Reichsgetreidekasse gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfsleistung Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidekasse dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidekasse zu verteilen.

§ 31 Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidekasse anzufordern.

(Fortsetzung folgt.)

#### Allgemeine Verfügung

des Justizministers und des Ministers des Innern vom 28. Mai 1920 über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Gemeinde- und Gutsvorsteher für die Errichtung von Testamenten.

Die im § 22 der Anweisung betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher vom 23. Juni 1900 (Anlage zu Nr. 32 des Just.-Minist.-Bl. für 1900) vorgesehenen Gebühren werden auf das Doppelte erhöht. Die einem Zeugen nach § 23 daselbst zu zahlende Vergütung kann bis zu einem Betrage von 2 Mk. für jede angefangene Stunde bemessen werden. Diese Verfügung tritt am 16. Juni 1920 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1920.

Der Minister des Innern.

Ufingen, den 15. Juli 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. v. Bezold.

#### Bekanntmachung.

Abzugszahlung auf die Reichseinkommensteuer.

Die Reichseinkommensteuer wird vorläufig für 1920 mindestens in derselben Höhe wie die Staats- und Gemeindeeinkommensteuer für 1919 erhoben, sobald jeder den zu entrichtenden Mindeststeuerbetrag auf Grund seines Steuerzettels für 1919 ohne Schwierigkeiten feststellen kann. Wer verhüten will, daß nach Zustellung des Steuerzettels für 1920, die sich infolge der Überlastung der Steuerbehörden bisher noch nicht völlig hat erledigen lassen, ein größerer Steuerbetrag für die rückliegende Zeit in einer Summe zu entrichten ist kann schon jetzt Abzugszahlungen auf die Reichseinkommensteuer leisten.

Derartige Abzugszahlungen werden von den örtlichen Steuerbehörden entgegengenommen.

Es wird dringend empfohlen, sich dabei möglichst der bargeldlosen Zahlungsweise zu bedienen.

Bad Homburg, den 16. Juli 1920.

Finanzamt.

Bertog, Regierungsrat.

Berlin, den 25. Juni 1920.

Die auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern Maßnahmen anlässlich der Besetzung von Landstellen und der Ausführung des Friedensvertrages vom 19. Juli 1919 (G. S. S. 115) erlassene Anordnung vom 22. November 1919 — I a 3003 —, nach der für die unbefriedigten Teile des Regierungsbezirks Wiesbaden dem Bezirksausschuß in Cassel anstelle des Bezirksausschusses in Wiesbaden die Wahrnehmung der gesetzlichen Zuständigkeiten dieser Behörde als Verwaltungsgericht und als Verwaltungsbeschlußbehörde übertragen worden ist, wird aufgehoben.

Der Minister des Innern.

Ufingen, den 16. Juli 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 20. Juli 1920.

Die Maul- und Klauenseuche ist amtlich festgestellt worden in den Gemeinden Fleckenbach, Aumenau und Seelbach (Kreis Weilburg), sowie in den Gemeinden Reulhof, Behen, Walddorf und Niedermeulungen (Kreis Langenschwalbach).

Der Landrat v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen lasse ich den Herren Bürgermeistern je einen Auszug aus dem Konto

der Gemeinde bei der Kass. Sparkasse über den Schulhausbaufonds für das Etatsjahr 1919 mit dem Ersuchen zugehen, den Auszug dem Gemeinde-rechner mit der Anweisung zu behändigen, die dem Kapitalbestande zugeschriebenen Zinsen in Einnahmen und als Kapitalanlage in Ausgabe zu buchen.

Ufingen, den 19. Juli 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 19. Juli 1920.

Kreisobersekretär Schönfeld ist vom 19. d. Mts. ab an das Landratsamt in St. Goarshausen versetzt worden.

Vom gleichen Tage ab ist der zum kom. Kreisobersekretär bestellte Regierungs- supernumerar Bechtel nach hier überwiesen worden.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 19. Juli 1920.

Der Verwaltungsgehilfe Gähle in Ufingen ist vom 20. d. Mts. ab zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Ufingen ernannt worden.

Der Landrat. v. Bezold.

#### Bekanntmachung.

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung hat gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 4. 6. 20. (R.-G.-Bl. S. 1122) folgende Schlachtviehpreis-erhöhungen mit Geltungsdauer bis 31. Juli d. Js. für unseren Bezirk bewilligt:

Rinder Klasse C = 300 Mk.

" " B = 400 Mk.

" " A = 450 Mk.

" " A1 = 500 Mk.

Rälber = 550 Mk.

für den Zentner Lebendgewicht.

Ufingen, den 16. Juli 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

#### Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung des Kreisausschusses vom 20. März d. Js. über Höchstpreise für Fleisch- und Fleischwaren.

Die im § 1 der vorbezeichneten Verordnung festgesetzten Fleischpreise werden anderweit festgesetzt auf:

10 Mk. für Rindfleisch

9 " " Kalb- und Hammelfleisch

6 " " Wurst

12 " " Schweinefleisch

pro Pfund.

Ufingen, den 16. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
v. Bezold.

Cassel, den 27. Mai 1920.

Nachdem seitens des Oberversicherungsamtes zu Cassel der Ortslohn für den dortigen Kreis vom 1. Juli d. Js. anderweit festgesetzt ist, ändert sich gemäß § 1246, R.V.D. auch die Höhe der zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge. Es sind vom genannten Zeitpunkt ab folgende Beitragssätze zu verwenden:

1. Für männliche Versicherte von 16—21 Jahren (Ortslohn 5.80 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnkl. V.

2. Für weibliche Versicherte von 16—21 Jahren (Ortslohn 4.40 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnkl. V.

3. Für männliche Versicherte über 21 Jahren (Ortslohn 7.20 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnkl. V.

4. Für weibliche Versicherte über 21 Jahren (Ortslohn 4.80 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnkl. V.

5. Für Lehrlinge (Ortslohn 3.80 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnklasse IV.

6. Für Lehrmädchen (Ortslohn 3.20 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnklasse IV.

Die vorstehenden Sätze gelten für alle Nichtmitglieder einer Krankenkasse sowie für solche Krankenkassenmitglieder, die zu den „unständig Beschäftigten“, zu den Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie oder zu den sonstwie hausgewerblich Beschäftigten gehören.

Die Höhe der Wochenbeiträge beträgt vom 1. August 1920 ab

in Bohnklasse I = 0,90 Mark,

" " II = 1,—

" " III = 1,10

" " IV = 1,20

" " V = 1,40

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Ufingen, den 15. Juli 1920.

Die Frist zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung eines Reichsdarlehens für bereits begonnene oder fertiggestellte Bauten läuft mit dem 24. Juli 1920 ab.

Der Landrat. v. Bezold.